

Von: Kerstin.Orlowski@alsh.landsh.de
Gesendet: 02.03.2021 10:11
An: Gudrun Joers
Betreff: AW: [EXTERN] Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.11 a der Stadt Marne für das Gebiet „Gewerbegebiet Wulf-Isebrand-Straße, beidseitig der Wulf-Isebrand-Straße und nördlich der Feldstraße“
Anlagen: 210302-Marne-Bplan11a-Aufhebung-Anlage.jpg,
210302_Marne_Bplan11a_Aufhebung.pdf

Sehr geehrte Frau Jörs,

im Anhang finden sie unsere Stellungnahme zu der o.g. Planung in digitaler Form.
Für Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kerstin Orlowski

Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Obere Denkmalschutzbehörde
Abteilung 3
Planungskontrolle
Brockdorff-Rantzau-Straße 70
24837 Schleswig
Telefon: 04621-387-20
Mobil: 0151-18017061
Fax: 04621-387-55
Kerstin.orlowski@alsh.landsh.de
www.archaeologie.schleswig-holstein.de

Von: Gudrun Joers <Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de>
Gesendet: Montag, 1. März 2021 14:33
An: Landesplanung (Innenministerium) <Landesplanung@im.landsh.de>; Geruhn, Astrid (Kreis Dithmarschen) <astrid.geruhn@dithmarschen.de>; Bauleitplanung (Innenministerium) <Bauleitplanung@im.landsh.de>; Bauleitplanung, NLIZ (LBV.SH) <NLIZ.Bauleitplanung@lbv-sh.landsh.de>; Braeger, Enno (LLUR) <Enno.Braeger@llur.landsh.de>; alsh <alsh@alsh.landsh.de>; Denkmalamt, (Landesamt für Denkmalpflege) <Denkmalamt@ld.landsh.de>; Industrie- und Handelskammer Flensburg <bauleitplanung@flensburg.ihk.de>; 's.jung@hwk-flensburg.de' <s.jung@hwk-flensburg.de>; 'rainer.petrowski@swn-nett.de' <rainer.petrowski@swn-nett.de>; Poststelle, Zentrale (LVerGeo SH) <Poststelle@LVerGeo.landsh.de>; DHSV Dithmarschen <info@dhsv-dithmarschen.de>; Poststelle-IZ (LBV.SH) <Poststelle-IZ@lbv-sh.landsh.de>; Telekom Planungsanzeigen <T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de>; 'mail@breitband-dithmarschen.de' <mail@breitband-dithmarschen.de>; Stadtwerke Neumünster <Vertrieb-telko@swn.net>; Hauptzollamt <poststelle.hza-itzehoe@zoll.bund.de>; Schleswig-Holstein Netz AG <holger.krueger@sh-netz.com>; Wasserverband Süderdithmarschen <info@wv-suederdithmarschen.de>; AWD Dithmarschen <K.Deutschmann@awd-online.de>; Naturschutzbund NABU <info@nabu-sh.de>; BUND <info@bund-sh.de>; AG 29 <AG-29@lv-sh.de>; 'Blender, S. (Amt Mitteldithmarschen)' <S.Blender@mitteldithmarschen.de>; 'christina.maerz@stadt-brunsbuettel.de' <christina.maerz@stadt-brunsbuettel.de>; Stammer, Henning (Amt Burg St.Michaelisdonn) <Henning.Stammer@burg-st-michaelisdonn.de>

Betreff: [EXTERN] Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.11 a der Stadt Marne für das Gebiet „Gewerbegebiet Wulf-Isebrand-Straße, beidseitig der Wulf-Isebrand-Straße und nördlich der Feldstraße“
Stadt Marne

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.11 a für das Gebiet „Gewerbegebiet Wulf-Isebrand-Straße, beidseitig der Wulf-Isebrand-Straße und nördlich der Feldstraße“

Hier: Planungsanzeige nach § 11 Landesplanungsgesetz (LaplaG), frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtvertretung der Stadt Marne hat in ihrer Sitzung am 26.11.2020 beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 11 a für das Gebiet „Gewerbegebiet Wulf-Isebrand-Straße, beidseitig der Wulf-Isebrand-Straße und nördlich der Feldstraße“ aufzustellen.

Mit der Planung soll das bestehende Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet zukünftig nach § 34 BauGB beurteilt werden. Die mit dem Bebauungsplan Nr. 11 a dargelegten Planungsziele sind bereits seit geraumer Zeit umgesetzt. Nähere Informationen zu der beabsichtigten Planung entnehmen Sie bitte der Anlage bzw. der Veröffentlichung im Serviceportal Schleswig-Holstein:

<https://www.bob-sh.de/>

Ich möchte Sie mit den anliegenden Unterlagen um eine Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, **bis zum 09.04.2021** bitten.

Sollte bis zum o. g. Zeitpunkt keine Stellungnahme eingehen, geht die Stadt Marne davon aus, dass die von Ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch die Planung nicht berührt werden bzw. bereits hinreichend berücksichtigt sind.

Falls Sie noch Fragen haben oder weitere Auskünfte benötigen, wenden Sie sich bitte an die unten genannte Kontaktadresse.

Anlagen:

Planentwurf

Begründung

TöB-Liste

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

Gudrun Jörs

Amt Marne-Nordsee

-Der Amtsvorsteher –

FD Bauverwaltung

Alter Kirchhof 4 – 5

25709 Marne

Tel. 04851/9596-48

eMail: Gudrun.Joers@amt-marne-nordsee.de

Besuchen Sie das Amt Marne-Nordsee im Internet unter:

www.amt-marne-nordsee.de



Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
Brockdorff-Rantzau-Str. 70 | 24837 Schleswig

Amt Marne-Nordsee
-Der Amtsvorsteher –
FD Bauverwaltung
z.Hd. Frau Gudrun Jörs
Alter Kirchhof 4 – 5
25709 Marne

Obere Denkmalschutzbehörde
Planungskontrolle

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 01.03.2021/
Mein Zeichen: Marne-Bplan11a-Aufhebung/
Unsere Nachricht vom:

Kerstin Orlowski
kerstin.orldowski@alsh.landsh.de
Telefon: 04621 387-20
Telefax: 04621 387-54

Schleswig, den 02.03.2021

Stadt Marne

Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr.11 a für das Gebiet „Gewerbegebiet Wulf-Isebrand-Straße, beidseitig der Wulf-Isebrand-Straße und nördlich der Feldstraße“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Stellungnahme des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Jörs,

wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Der überplante Bereich befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.

Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kerstin Orlowski

Anlage: Auszug aus der Archäologischen Landesaufnahme